

Satzung des Sportvereins Weissensee e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Sportverein Weissensee e.V.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaufbeuren eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977, und zwar insbesondere durch die Förderung des Turn- und Sportwesens, die Kräftigung von Geist und Körper und die Pflege guter Sitten.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes , sowie der Sportgeräte,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen,
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden.
Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- 2) Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig sportlich betätigen.
Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch oder sportlich tätig zu werden.

- 3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder;
Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 4 - Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

- 1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß. Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- 2) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuß:
 - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
 - b) bei unehrenhaften Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung mit der Beitragszahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - d) bei grobem, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuß unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuß über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- 5) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5 - Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

- 1) Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

- 2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung Des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
- 2) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind zurück.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus;

- a) Dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand

§ 9 - Der Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) dem Beisitzer
- e) weiteren Beisitzern, deren Anzahl sich nach der Zahl der eigenständigen Abteilungen richtet,
- f) dem Ehrenvorsitzenden, falls ein solcher ernannt worden ist.

§ 10 - Vertretung und Geschäftsführung

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB . Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Der Vereinsausschuß führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs. 1 bleibt unberührt. Einzelheiten über die finanziellen Kompetenzen der Vorstände und des Vereinsausschusses regelt die Geschäftsordnung, die nur von der Mitgliederversammlung Beschlossen und geändert werden kann.
- 3) Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuß ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschußmitglieder dies beantragen.
Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.
Der Vereinsausschuß ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuß im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
Bei Beschlufunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschußmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
- 4) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vorstandes, ggf. des Vereinsausschusses leisten.
- 5) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschußsitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsauschußsitzungen und Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer

und dem die Vereinsausschußsitzung oder Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 6) Der Vorstand und der Vereinsausschuß (§ 9 Abs. 1 a-d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuß sind nur volljährige Mitglieder. Die weiteren Beisitzer (§ 9 Abs. 1 e) werden von den einzelnen Abteilungen vorgeschlagen und in den Ausschuß für die dieselbe Zeitdauer bestellt.
Dies muß nicht während der Mitgliederversammlung geschehen.
- 7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschußmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschußmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.
- 8) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschußmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 11 - Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch – und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12 - Ausschüsse

Der Vereinsausschuß ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse nach Bedarf für besondere Aufgaben einzusetzen.

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, die Anzahl der Ausschußmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschußmitglieder obliegt dem Vereinsauschuß.

§ 13 - Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im Monat August durch einen Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.

- 2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluß des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist (soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt) ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 4) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und Des Prüfungsberichtes der Revisoren,
- 2) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
- 3) Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren nach § 10 Abs. 6 der Satzung,
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung,
- 5) Satzungsänderungen,
- 6) Wünsche und Anträge,
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§ 15 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- 3) Die Beschlußfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
- 4) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der ab-

abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

- 5) Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschußmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
- 6) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Wahl bzw. Abstimmung.

§ 16 - Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren vollgeänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
- 2) Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 3) Eine Änderung des „§ 2“ der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.
- 4) § 16 Abs. 3 der Satzung trifft nicht zu, wenn eine Änderung des § 2 der Satzung durch Gesetzesänderungen notwendig wird, um den Verein die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Für eine Änderung des Vereinszweckes gilt der Absatz 3 uneingeschränkt.

§ 17 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- 2) Der Beschluß, den Verein aufzulösen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten.
- 4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

- 5) Das nach der Auflösung oder Liquidation verbleibende restliche Aktivvermögen fällt der Gemeinde mit der Auflage zu, dieses für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, und zwar für die Gründung eines eingetragenen Vereines zu verwenden, dessen Satzung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt und der sich ausschließlich die Förderung des Turn- und Sportwesens zur Aufgabe gemacht hat. Andernfalls fällt das Vereinsvermögen dem Bayer. Landessportverband zu, mit der Maßgabe, es wieder im Sinne der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Füssen, den 26. Januar 2018

gez.: Stolper

1. Vorsitzender